

Antrag

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 30.09.2008

Bundratsinitiativen für die Absicherung der Konsolidierung des Haushaltes des Landes Niedersachsen durch nachhaltig höhere Steuereinnahmen

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, Bundratsinitiativen mit folgenden Zielen zu ergreifen:

1. Die Landesregierung ergreift eine Bundratsinitiative für die Wiedererhebung der Vermögenssteuer, die sich an dem Vorschlag des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW) orientiert und das Ziel hat, für den niedersächsischen Steuerhaushalt netto mindestens 1,0 Milliarden Euro zu erbringen.
2. Die Landesregierung ergreift eine Bundratsinitiative für eine gerechte Besteuerung großer Erbschaften (Großerbensteuer), die das Ziel hat, für den niedersächsischen Haushalt netto 700 Millionen Euro Mehreinnahmen zu erbringen.
3. Die Landesregierung ergreift eine Bundratsinitiative für eine gerechtere Ausgestaltung der Körperschaftssteuer, die das Ziel hat, für den niedersächsischen Haushalt rund 600 Millionen Euro Mehreinnahmen zu erbringen.

Begründung

1. Für die Bewältigung der wachsenden Herausforderungen des Landes Niedersachsen in Bildung, Forschung und Wissenschaft, auf sozialem Gebiet und in der Arbeitsförderung, für den ökologischen Umbau, in der Infrastruktur und auf anderen Gebieten sind nachhaltig höhere Steuereinnahmen unabdingbar, um gleichzeitig die Neuverschuldung des Landes für die Absicherung des Kurses der Haushaltskonsolidierung möglichst niedrig halten zu können.
2. Im Entwurf des Niedersächsischen Landeshaushaltes 2009 sind Steuereinnahmen in Höhe von insgesamt 18,146 Milliarden Euro veranschlagt. Die Etatisierung erfolgt im Einzelplan 13 „Allgemeine Finanzverwaltung“. Von den Steuereinnahmen des Landes Niedersachsen entfallen auf den Landesanteil an Gemeinschaftssteuern (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer, Einfuhrumsatzsteuer, Zinsabschlagsteuer, weitere nicht veranschlagte Steuern vom Ertrag) insgesamt 15,920 Milliarden Euro. Die dem Land zufließende Gewerbesteuerumlage beträgt 0,408 Milliarden Euro und die „reinen“ Landessteuern umfassen zusammen 1,818 Milliarden Euro. Zu den Landessteuern gehören insbesondere die Kraftfahrzeugsteuer, die Erbschafts- und Schenkungsteuer, die Grunderwerbsteuer, die Feuerschutzsteuer, die Biersteuer und die Vermögensteuer.
3. Im Rahmen der Steuergesetzgebungshoheit bedürfen Bundesgesetze über all diese Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 105 Abs. 3 GG). Im Rahmen von Bundratsinitiativen können die Bundesländer Gesetzentwürfe zu Landessteuern und Gemeinschaftssteuern ergreifen.

4. Die umfangreichen Steuerentlastungen in dreistelliger Milliardenhöhe, insbesondere für Beserverdienende und ertragsstarke große Kapitalgesellschaften, führten vor allem seit der Jahrtausendwende zu einer massiven Verarmung der öffentlichen Hand. Diese „Schwindsucht in den öffentlichen Kassen“ diene und dient als Argument dazu, Ausgaben in vielen gesellschaftlichen Bereichen anhaltend zu kürzen.
5. Nachhaltig höhere Steuereinnahmen für das Land Niedersachsen in Höhe von rund 2 bis 3 Milliarden Euro sind aber durch Änderungen der Steuergesetzgebung möglich. Zugleich ergeben sich dadurch Möglichkeiten für Steuermehreinnahmen in Milliardenhöhe in den anderen Bundesländern sowie in differenzierter Weise beim Bund und bei den Gemeinden.

Zur Erschließung dieser Möglichkeiten für die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ist es erforderlich, das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der Steuergesetzgebung konsequent durchzusetzen. Einkommen und Vermögen sind auf dieser Grundlage gerechter zu besteuern.

Zu den Initiativen im Einzelnen:

1. Eine Bundesratsinitiative für die Wiedererhebung der Vermögensteuer

Im Entwurf des Landeshaushaltes 2009 ist die Vermögensteuer, die als Haushaltstitel verankert ist, mit einem Aufkommen in Höhe von 0 Euro veranschlagt. In den anderen Landeshaushalten ist das ebenso.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer vom 22.06.1995 (Bundesverfassungsgericht 2 BvL 37/91) forderte nicht die Abschaffung der Vermögensteuer, sondern nur die Reform der Veranlagung durch Änderung der Tarifvorschrift für die Bewertung des Grundvermögens. Da diese Reform durch den Bundesgesetzgeber bis zu dem vom Bundesverfassungsgericht festgesetzten Zeitpunkt 31.12.1996 nicht umgesetzt worden ist, wurde die Erhebung der Vermögensteuer ab 1.01.1997 ausgesetzt.

Ein möglicher Vorschlag für eine reformierte Vermögensteuer wurde schon im Jahr 2002 vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW) unterbreitet. Danach wird ein Steuersatz von 1 % auf den realen Wert des Vermögens über 500 000 Euro pro Haushalt berücksichtigt. Zugrunde gelegt wird der Verkehrswert der Vermögensgegenstände zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Der Freibetrag bezieht sich auf einen privaten Haushalt (Eltern mit 2 Kindern).

Das DIW bezifferte schon im Jahr 2002 die möglichen jährlichen Einnahmen aus der reformierten Vermögensteuer mit 15,9 Milliarden Euro. Seit dem Jahr 2002 hat sich das Vermögen bundesweit um rund 1 Billion Euro weiter erhöht. Der jährliche Zuwachs seither beträgt etwa 200 Milliarden Euro. Danach dürfte das mögliche Aufkommen aus der reformierten Vermögensteuer in der Bundesrepublik Deutschland deutlich über 15,9 Milliarden Euro liegen.

Vom möglichen Aufkommen der Vermögensteuer ist der in den Steuerverwaltungen der Länder entstehende Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Vermögensteuer abzusetzen. Hier liegen die Schätzungen der Experten zwischen 5 % und 10 % des Aufkommens der Vermögensteuer. Bei einem Ansatz von 10 % wäre demnach schon im Jahr 2002 ein Aufkommen an Vermögensteuer-netto- in Höhe von rund 14,3 Milliarden Euro möglich gewesen.

Niedersachsen hat mit einem Bruttoinlandsprodukt in Höhe von rund 206 Milliarden Euro (2007) einen Anteil von rund 8,6 % am Bruttoinlandsprodukt der Bundesrepublik. Unter dieser Prämisse kann von einem möglichen Aufkommen an Vermögensteuer-netto- in Höhe von mindestens 1,0 Milliarden Euro jährlich ausgegangen werden.

2. Eine Bundesratsinitiative für eine gerechte Besteuerung der großen Erbschaften

Im Entwurf des Niedersächsischen Landeshaushaltes 2009 ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer in Höhe von 0,312 Milliarden Euro veranschlagt.

Im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht angemahnten Reform des Erbschaftssteuerrechts - bis spätestens 31.12.2008- können durch eine realistische Bewertung des zu besteuerten Vermögens bedeutende Mehreinnahmen für die Haushalte der Bundesländer erzielt werden.

Mehreinnahmen in Höhe von rund 8 Milliarden Euro für alle Bundesländer, darunter rund 500 Millionen Euro Mehreinnahmen für das Land Niedersachsen, wären möglich, wenn die Reform des Erbschaftssteuerrechts von folgenden Prämissen ausgehen würde:

Alle ererbten Vermögen werden bei der Berechnung der Steuer gleich behandelt und mit dem Verkehrswert angesetzt.

Der Freibetrag für Erben beträgt unabhängig von ihrer Stellung zum Erblasser 150 000 Euro. Bei hinterbliebenen Kindern, Ehepartnern und Lebenspartnern verdoppelt sich der Freibetrag auf 300 000 Euro. Nur der den jeweiligen Freibetrag übersteigende Betrag unterliegt der Besteuerung.

Die jetzt noch unterschiedlichen Steuerklassen werden abgeschafft und zu einem Tarif für alle Erben zusammengefasst. Die bisherigen Stundungsregeln bleiben erhalten. Die Steuersätze werden nach Teilmengen gestaffelt. Der Steuersatz, der bei 5 % bei einem steuerpflichtigen Erbe bis 50 000 Euro beginnt, steigt schrittweise bis auf 50 % bei einem steuerpflichtigen Erbe ab 10 Millionen Euro.

Die Steuer beim Erwerb von Betriebsvermögen für die gegenständlichen Güter des Wirtschaftsvermögens ermäßigt sich, sofern dieses Vermögen nicht innerhalb von fünf Jahren veräußert wird.

3. Eine Bundesratsinitiative für eine gerechtere Ausgestaltung der Körperschaftssteuer

Im Entwurf des Niedersächsischen Landeshaushaltes 2009 ist ein Aufkommen an Körperschaftssteuer in Höhe von 0,823 Milliarden Euro veranschlagt (bei hälftiger Aufteilung der Körperschaftssteuer zwischen Bund und Ländern).

Höhere Einnahmen für die Haushalte von Bund und Ländern in Höhe von insgesamt rund 20 Milliarden Euro, darunter rund 600 Millionen Euro für den Niedersächsischen Landeshaushalt, und gleichzeitig deutlich mehr Steuergerechtigkeit sind möglich. Dazu sollen die hohen Steuervorteile für körperschaftssteuerpflichtige Unternehmen abgebaut und vorhandene Steuerschlupflöcher geschlossen werden.

Der Eingangssteuersatz beginnt mit 15 % bei den kleinen Einkommen. Der Steuersatz steigt progressiv an und erreicht den Höchstsatz von 35 % ab einem zu versteuernden Einkommen von 200 00 Euro. Die Freibeträge nach §§ 24 und 25 des Körperschaftssteuergesetzes sind dabei bereits jeweils abgezogen worden.

Steuerliche Rückstellungen werden grundsätzlich untersagt. Teilwertabschreibungen sollen weitgehend gestrichen werden.

Die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen wird abgeschafft.

Die Voraussetzungen für die Begründung körperschaftlicher Organschaften werden verschärft. Zukünftig sollen Unternehmen dafür - neben der finanziellen Eingliederung und einem Ergebnisabführungsvertrag - ihre wirtschaftliche und organisatorische Verflechtung nachweisen.

Dr. Manfred Sohn

Fraktionsvorsitzender